

Management Summary: EU-Trilog (Kommission, Parlament und Rat)

Joint Consultation Paper – ESG disclosures

Die SFDR Artikel 2a, 4(6) und (7), 8(3), 9(5), 10(2) und 11(4) ermächtigen die ESAs, über den Gemeinsamen Ausschuss (JC) Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) in Bezug auf Inhalt, Methodik und Präsentation von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen vorzulegen. Sechs dieser RTS müssen bis zum 30. Dezember 2020 und einer bis zum 30. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Während der Vorbereitung dieses Konsultationspapiers haben die ESAs, die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission und die Europäische Umweltagentur gemäß Artikel 4(6) SFDR um Rückmeldung gebeten.

Der Entwurf des RTS bezieht sich auf mehrere Offenlegungspflichten nach der SFDR-Verordnung bezüglich der Veröffentlichung von:

- Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der Informationen in Bezug auf den Grundsatz "nicht besonders schädlich" gemäß Artikel 2 Absatz 17 der SFDR im Einklang mit dem Inhalt, den Methoden und der Darstellung der Indikatoren in Bezug auf die in Artikel 4 Absätze 6 und 7 genannten negativen Auswirkungen
- Angaben auf der Website eines Unternehmens über eine Erklärung zur Sorgfaltspflichtpolitik in Bezug auf die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf klima- und andere umweltbezogenen Auswirkungen (Artikel 4 Absatz 6), sowie negative Auswirkungen im Bereich der Arbeitnehmerschwerpunkte, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung (Artikel 4 Absatz 7)
- Vorvertraglichen Informationen darüber, wie ein Produkt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen diese Eigenschaften erfüllt und wie ein Index als Referenzmaßstab festgelegt wird. (Artikel 8)
- Vorvertragliche Informationen, die in Fällen, in denen ein Produkt nachhaltige Anlageziele verfolgt und a) einen bestimmten Index als Referenz-Benchmark bestimmt hat, aufzeigen, wie dieser Index auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet ist, sowie eine Erklärung, warum und wie sich dieser bestimmte, auf das Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet (Artikel 9 Absatz 1 SFDR); b) falls kein Index als Referenz-Benchmark bestimmt wurde, eine Erklärung, wie dieses Ziel erreicht werden soll (Artikel 9 Absatz 2 SFDR)
- Informationen auf der Website eines Unternehmens zur Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale von Finanzprodukten oder der nachhaltigen Investition; die verwendeten Methoden; die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 und 9; und die periodischen Berichte gemäß Artikel 11
- Informationen in periodischen Berichten gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften, die (a) angeben, inwieweit Produkte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen diese Merkmale erfüllen, und (b) für Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen und Produkte, deren Ziel die Verringerung der Kohlenstoffemissionen ist: (i) die allgemeine nachhaltigkeitsbezogene Gesamtwirkung des Produkts mittels einschlägiger Nachhaltigkeitsindikatoren und (ii) wenn ein Index als Referenz-Benchmark festgelegt wurde, ein Vergleich zwischen der Gesamtwirkung des Finanzprodukts mit dem festgelegten Index und einem breiten Marktindex mittels Nachhaltigkeitsindikatoren (Artikel 11 der SFDR)

Der Entwurf des RTS-Textes und der begleitende Anhang bilden den Kern dieses Konsultationspapiers (Abschnitt 4).

Es enthält auch eine vorläufige Analyse der erwarteten Auswirkungen des vorgeschlagenen Entwurfs des FTS (Abschnitt 5), um Rückmeldungen der Interessengruppen über mögliche Kosten und Nutzen der Vorschläge und die relative Größenordnung dieser Kosten und Nutzen für die verschiedenen Interessengruppen zu sammeln.

Quelle

[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/jc_2020_16 -
_joint_consultation_paper_on_esg_disclosures.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/jc_2020_16_-_joint_consultation_paper_on_esg_disclosures.pdf)